



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Straftaten um den Neonazi-Aufmarsch am 11. März 2017 in Dessau

Kleine Anfrage - KA 7/819

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Vorbemerkung:

Dem Begriff „Neonazi“ liegt keine einheitliche Definition zugrunde. Insofern wird der Begriff „Neonazi-Aufmarsch“ von der Landesregierung dahingehend interpretiert, dass sich die Frage hierbei auf die für den 11. März 2017 angemeldete Versammlung in Form eines Aufzuges unter dem Thema „Gegen das Vergessen - Zum Gedenken der Opfer von Dessau“ im Stadtgebiet Dessau-Roßlau bezieht.

Darüber hinaus waren für denselben Tag 17 weitere Versammlungen in der Stadt Dessau-Roßlau angemeldet.

1. Wie viele Straftaten wurden im Zusammenhang mit dem jährlichen Neonazi-Aufmarsch sowie dessen Gegenprotesten am 11. März 2017 in Dessau erfasst?

Für den 11. März 2017 waren insgesamt 18 Versammlungen in der Stadt Dessau-Roßlau angemeldet. Im Zusammenhang mit diesen versammlungsrechtlichen Aktionen wurden elf Straftaten erfasst.

2. Welche konkreten Straftaten wurden in diesem Zusammenhang erfasst und welchem Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität sind diese erfassten Straftaten jeweils zuzuordnen?

Nachfolgend werden alle für den 11. März 2017 im Zusammenhang mit den versammlungsrechtlichen Aktionen in der Stadt Dessau-Roßlau erfassten Straftaten

(Ausgegeben am 08.06.2017)

aufgeführt. Diese sind ausnahmslos dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) zugeordnet:

1. Straftat: § 303 StGB - Sachbeschädigung

Phänomenbereich: PMK -rechts-

juristische/strafrechtliche Konsequenz: keine Angaben, noch laufendes Verfahren

2. Straftat: § 303 StGB - Sachbeschädigung

Phänomenbereich: PMK -rechts-

juristische/strafrechtliche Konsequenz: keine Angaben, noch laufendes Verfahren

3. Straftat: §§ 130 und 303 StGB - Volksverhetzung und Sachbeschädigung

Phänomenbereich: PMK -rechts-

juristische/strafrechtliche Konsequenz: Einstellung, Täter nicht ermittelt

4. Straftat: §§ 86 a und 303 StGB - Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Sachbeschädigung

Phänomenbereich: PMK -rechts-

juristische/strafrechtliche Konsequenz: Einstellung, Täter nicht ermittelt

5. Straftat: §§ 241 und 303 StGB - Bedrohung und Sachbeschädigung

Phänomenbereich: PMK -rechts-

juristische/strafrechtliche Konsequenz: keine Angaben, noch laufendes Verfahren

6. Straftat: §§ 90 und 90 b StGB - Verunglimpfung des Bundespräsidenten und Verunglimpfung von Verfassungsorganen

Phänomenbereich: PMK -rechts-

juristische/strafrechtliche Konsequenz: Einstellung, keine strafbare Handlung

7. Straftat: § 15 VersammlG LSA - Bewaffnungs- und Vermummungsverbot

Phänomenbereich: PMK -rechts-

juristische/strafrechtliche Konsequenz: keine Angaben, noch laufendes Verfahren

8. Straftat: § 15 VersammlG LSA - Bewaffnungs- und Vermummungsverbot

Phänomenbereich: PMK -links-

juristische/strafrechtliche Konsequenz: gemäß § 45 Abs. 1 JGG ist von der Verfolgung abgesehen worden

9. Straftat: § 15 VersammlG LSA - Bewaffnungs- und Vermummungsverbot

Phänomenbereich: PMK -links-

juristische/strafrechtliche Konsequenz: Einstellung, Täter nicht ermittelt

10. Straftat: § 15 VersammlG LSA - Bewaffnungs- und Vermummungsverbot

Phänomenbereich: PMK -links-

juristische/strafrechtliche Konsequenz: Einstellung, Täter nicht ermittelt

11. Straftat: § 15 VersammlG LSA - Bewaffnungs- und Vermummungsverbot

Phänomenbereich: PMK -links

juristische/strafrechtliche Konsequenz: Einstellung, Täter nicht ermittelt

3. Welche juristischen/strafrechtlichen Konsequenzen haben sich aus diesen Straftaten ergeben?

Es wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.